

Die Statutarstadt Krems an der Donau beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

65. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadt Krems

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt von **Magistrat der Stadt Krems, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung** unter der Planzahl **KS-Ste-156/65/6-2026** am **27.08.2026** und von **Knollconsult ZT GmbH** (Änderungspunkte 7, 8, und 10)

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – SUP kann jedenfalls entfallen

(§25 Abs. 4 Z. 2 NÖ ROG 2014)

a. Wenn durch die Änderung die Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts erfolgt, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde	betroffene Änderungspunkte: -
b. Wenn durch die Änderung die Widmungsart Grünland-Windkraftanlage, Grünland-Photovoltaikanlage oder Bauland-Sondergebiet-Rechenzentrum auf Flächen, die von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesen wurden, festgelegt werden soll	betroffene Änderungspunkte: -
c. Wenn durch die Änderung lediglich die Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige und zulässige Nutzungen vorgenommen wird	betroffene Änderungspunkte: 1, 2, 3, 4a (Kremser Straße, Spiegelweg) 4c (Beethovenstraße, Eisentürgasse, Untere Landstraße, Weinzierlbergstraße), 4d (Steinspreng) 6b (Lederergasse) 6c (Reisperbachtalstraße) 6d (Ruine Rehberg)
d. Wenn durch die Änderung die möglichen Umweltauswirkungen durch die neue geplante Widmungsart entweder unverändert bleiben oder potenzielle negative Umweltwirkungen verringert werden	betroffene Änderungspunkte: 4c (Hohensteinstraße, Alauntalstraße, Wachtertorgasse) 4f (Hafenstraße) 4g (Jägerbergweg) 5a (Frauenbergstiege 4, Kremstalstraße 37, Untere Landstraße 25, Untere Landstraße 36, Steiner Landstraße 110, Steiner Landstraße 117)
e. Wenn durch die Änderung unbeschadet der erforderlichen Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 lediglich die Anpassung der Widmungsart von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet oder von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet erfolgt	betroffene Änderungspunkte: -
f. Wenn durch die Änderung eine Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in eine der folgenden Widmungsarten erfolgt: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Spielplätze, Friedhöfe, Ödland/Ökofläche, Wasserflächen, Freihalteflächen und Kellergassen	betroffene Änderungspunkte: 9a (Kanzelweg) 9b (Reisperbachtalstraße)

B: kein Screening erforderlich – SUP kann unter Voraussetzungen entfallen

(§25 Abs. 4 Z. 3 NÖ ROG 2014)

Unbeschadet allfälliger Widmungsverbote oder sonstiger Hinderungsgründe kann eine strategische Umweltprüfung ebenfalls entfallen, wenn eine bereits rechtswirksam festgelegte Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen erweitert wird: a) das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar, b) die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark) c) hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen, d) die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und e) zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
---	--

C: SUP ist jedenfalls durchzuführen

(§ 25 Abs. 4 Z. 1 NÖ ROG 2014)

▪ Wenn die Änderung einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
▪ Wenn die Änderung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	

D: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 10 (PV Pumpwerk Landersdorf)	SUP erforderlich
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 4b (Feldgasse) 4d (Steiner Kellergasse) 4e (Schrottstraße) 4f (Gustav-Bamberger-Straße) 5c (Beethovenstraße 1, Burggasse 14, Eisentürgasse 7, Hohensteinstraße 14, Stadtgraben 15-15a) 6a (Friedhofstraße) 6b (Bründlgraben) 7 (Geschäftsgebiet Landstraße) 8 (Sportplatz Gneixendorf)	

Bei den Änderungspunkten 1 bis 3 handelt es sich um

- die Abänderung und Ergänzung von Kenntlichmachungen (1)
- geringfügige Planberichtigungen (2),
- geringfügige Anpassung der Flächenwidmung an Mappenberichtigungen und aktuelle Teilungsplänen, die überwiegend Bereiche zwischen Bauland und öffentlichen Verkehrsflächen betreffen (3a - 3k)

durch die lediglich die Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige und zulässige Nutzungen vorgenommen wird.

Beim Änderungspunkt 4 handelt es sich um die Abänderung oder Neuwidmung im Bereich von Verkehrsflächen in geringfügigem Ausmaß, die überwiegend Bereiche zwischen Bauland und öffentlichen Verkehrsflächen betreffen (4a - 4g).

Beim Änderungspunkt 5A handelt es sich um die Festlegung von Gebieten für nachhaltige Bebauung der definierten Fälle 1 und 2, bei denen lediglich eine geringfügige Veränderung der GFZ geplant ist. Eine geringfügige Veränderung der GFZ (Fall 1 und 2) liegt dann vor, wenn die Bruttogeschoßfläche eines bebauten Grundstückes um maximal ein zusätzliches Geschoß erhöht wird. Ein zusätzliches Geschoß wird hierbei aber nur als Gedankenmodell zur Abschätzung der Auswirkungen der GFZ-Änderung verwendet. In welcher Form die Bruttogeschoßfläche ausgebaut wird (z.B. Ausbau Dachgeschoß oder Zubau) ist nicht erheblich und kann durch die Flächenwidmung alleine nicht definiert werden. Die Festlegung der Widmungsarten für nachhaltige Bebauung für die geringfügige Änderung der GFZ (Fälle 1 und 2) sind vom Inhalt und Umfang so geringfügig sind, die möglichen Umweltauswirkungen durch die neue geplante Widmungsart unverändert bleiben.

Bei den Änderungspunkten 6b (Lederergasse), 6c (Reisperbachtalstraße) und 6d (Ruine Rehberg) handelt es sich um die Änderung der Flächenwidmung, um einer rechtmäßig und zulässig bestehenden Nutzung in der Natur zu entsprechen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt können daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen**Hinweis:**

Die Änderungspunkte 7, 8 und 10 sind in dieser Übersicht nicht enthalten.

Die folgende Tabelle 1 wird bei diesen Änderungspunkten zu jedem einzeln gemeinsam mit der Tabelle 2 angeführt.

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	-
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	-
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	-
Kleinregionales Rahmenkonzept	nicht geprüft	vorhanden, aber veraltet
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell - keine relevanten Informationen	-
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	-
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	-
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	GZP: Überlagerungen mit Gefahrenzonen	<u>4b Feldgasse, 4d Steiner Kellergasse, 6b Bründlgraben:</u> (tlw.) gelbe Zone
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	-
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	<u>4b Feldgasse, 5c Beethovenstraße 1, 6b Bründlgraben:</u> (tlw.) Überlagerung mit gelber Klasse <u>5c Stadtgraben 15-15a:</u> gelbe Klasse oberhalb
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	blaue Klasse	<u>5c Beethovenstraße 1:</u> Überlagerung mit blauer Klasse <u>5c Stadtgraben 15-15a:</u> Blaue Klasse oberhalb
Hinweiskarte Hangwasser	Fließwege berührt	<u>4d Steiner Kellergasse</u> <u>4f Gustav-Bamberger-Straße</u> <u>5c Stadtgraben 15-15a</u> <u>6a Friedhofstraße</u>
Grundwasserstand	GW-Hochstand 2 - 4 m unter Flur	<u>4f Gustav-Bamberger-Straße</u>
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	-
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altstandorte im Nahbereich	<u>5c Eisentürgasse 7</u> <u>5c Hohensteinstraße 14</u> <u>6b Bründlgraben</u>
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	-
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	<u>4d Steiner Kellergasse</u> <u>6a Friedhofstraße</u>
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	-

Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Europaschutzgebiet	Schutzgebiete überlagert bzw. im Nahbereich	<u>5c Stadtgraben,</u> <u>6b Bründlgraben</u>
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	-
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	-
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	-
www.laerminfo.at	innerhalb kritischer Lärmzonen	<u>5c Hohensteinstraße 14</u>

Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☒	4a Kremser Straße 6d Ruine Rehberg 9a Kanzelweg 9b Reisperbachtalstraße
Wildbach- und Lawinenverbauung	☒	4a Spiegelweg 4b Feldgasse 4d Steiner Kellergasse 4d Steinspreng 6b Bründlgraben
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☒	4a Kremser Straße 4a Spiegelweg 4b Feldgasse 4c Beethovenstraße/5c Beethovenstraße 1 4c Alauntalstraße/5c Stadtgraben 15-15a 5a Kremstalstraße 37 5a Steiner Landstraße 110 5a Steiner Landstraße 117 6b Bründlgraben 6c Reisperbachtalstraße 6d Ruine Rehberg
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☒	4c Eisentürgasse 5a Untere Landstraße 36 5a Steiner Landstraße 117 5c Eisentürgasse 7 5c Hohensteinstraße 14 6b Bründlgraben 7 Geschäftsgebiet Untere Landstraße
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☒	4c Wachtertorgasse 5a Frauenbergstiege 5a Kremstalstraße 37 5a Untere Landstraße 25 5a Untere Landstraße 36 5a Steiner Landstraße 110 5a Steiner Landstraße 117 5c Beethovenstraße 1 5c Burggasse 14 5c Eisentürgasse 7 5c Hohensteinstraße 14 5c Stadtgraben 15-15a 7 Geschäftsgebiet Untere Landstraße
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	

Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☒	4c Wachtertorgasse 5a Frauenbergstiege 5a Untere Landstraße 25 5a Untere Landstraße 36 5a Steiner Landstraße 110 5a Steiner Landstraße 117 5c Burggasse 14 7 Geschäftsgebiet Untere Landstraße
Keine Konsultation erforderlich	☐	

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme			
4b	<u>Feldgasse</u> Umwidmung von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 154/2, 86/2 und 86/8, KG Gneixendorf von öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Agrargebiet (BA)			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die betroffene Fläche ist eine verbuschte Böschung. Durch die kleinflächige Änderung der Flächenwidmung von öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Agrargebiet (BA), entsprechend der aktuellen Grundgrenzen, ist keine wesentliche Änderung der potentiellen Nutzungsintensität zu erwarten. Es kommt zu keiner wesentlichen Veränderung der möglichen Nutzungsintensität im Vergleich zur bereits bestehenden Widmung als Verkehrsfläche.
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Entlang der Feldgasse teilweise gelbe Zone (WLV), jedoch kein oberirdisches Gewässer. Gemäß Stellungnahme der WLV (Gebietsbauleitung NÖ West, 1.6.2026) ist mit keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der geplanten Nutzung zu rechnen. Durch die geplanten Nutzungen werden die Abflussverhältnisse nicht zwingend maßgeblich verändert. Sonstige Hinderungsgründe seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sind nicht bekannt. Die gegenständliche Böschung ist in der geogenen Gefahrenhinweiskarte teilweise gelb markiert. Konsultation beim

				geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung wurde eingeholt. Rückmeldung noch offen.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Lärm	☐	☒	☐	Lage außerhalb kritischer Lärmzonen (siehe Tabelle 1)
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen bekannt.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die kleinflächigen Böschungsflächen werden für die Erschließung nicht benötigt. Die Flächenwidmung soll entsprechend der aktuellen Grundgrenzen bereinigt werden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung oder die Verkehrssicherheit zu erwarten.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Aufgrund des Standorts und der Nutzung nicht relevant, keine Auswirkungen zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Nr.	Änderungsmaßnahme			
4d	<u>Steiner Kellergasse:</u> Umwidmung von Grundstücksteilen der Parz. Nr. .497 und 100/3, KG Stein von Bauland-Kerngebiet (BK) und Grünland-Gärtnereien (Gg) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö)			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Durch die geplante kleinräumige Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung zu erwarten. Keine Überlagerung mit Wald.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die von der geplanten Umwidmung betroffenen Flächen sind derzeit mit einer Abgrenzungsmauer und Glashäusern bebaut und überwiegend bereits versiegelt. Durch die geplante Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten zu erwarten.
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gemäß Hangwassergefahrenhinweiskarte verläuft entlang der Steiner Kellergasse ein Fließweg (1-10ha). Es sind keine negativen Auswirkungen auf die geplante Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche zu erwarten. Entlang der Steiner Kellergasse teilweise gelbe Zone (WLV), jedoch kein oberirdisches Gewässer. Gemäß Stellungnahme der WLV (Gebietsbauleitung NÖ West, 1.6.2026) ist mit keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der geplanten Nutzung zu rechnen. Durch die geplanten Nutzungen werden die Abflussverhältnisse nicht zwingend maßgeblich verändert. Sonstige Hinderungsgründe seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sind nicht bekannt.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Lärm	☐	☒	☐	Lage außerhalb kritischer Lärmzonen (siehe Tabelle 1)
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen bekannt.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Verbesserung der Verkehrsabwicklung durch ausreichende Fahrbahnbreite und Möglichkeit zur Errichtung eines eigenständigen Gehsteigs
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Verbesserung der Fußwegeverbindungen erhöhen das Potenzial im Umweltverbund
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Verbesserung der Verkehrsabwicklung durch ausreichende Fahrbahnbreite und Möglichkeit zur Errichtung eines eigenständigen Gehsteigs
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Aufgrund des Standorts und der Nutzung nicht relevant, keine Auswirkungen zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	Durch die geplante kleinräumige Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung zu erwarten.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Nr.	Änderungsmaßnahme			
4e	<u>Schrottstraße:</u> Umwidmung von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 1001/41, 1001/43, 1001/44, 1001/50, 1004/40, KG Hollenburg von Bauland-Agrargebiet (BA) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö)			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die betroffene Fläche stellen landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche und teilweise Lagerfläche entlang der Schrottstraße dar. Durch die kleinflächige Änderung der Flächenwidmung von Bauland-Agrargebiet (BA) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ist keine wesentliche Änderung der potentiellen Nutzungsintensität zu erwarten. Es kommt zu keiner wesentlichen Veränderung der möglichen Nutzungsintensität im Vergleich zur bereits bestehenden Widmung als Bauland.
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Lärm	☐	☒	☐	Lage außerhalb kritischer Lärmzonen (siehe Tabelle 1)
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen bekannt.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Verbesserung der Verkehrsabwicklung durch ausreichende Fahrbahnbreite und Möglichkeit zur Errichtung eines eigenständigen Gehsteigs

- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Verbesserung der Fußwegeverbindungen erhöhen das Potenzial im Umweltverbund
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch ausreichende Fahrbahnbreite und Möglichkeit zur Errichtung eines eigenständigen Gehsteigs
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Aufgrund des Standorts und der Nutzung nicht relevant, keine Auswirkungen zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Nr.	Änderungsmaßnahme			
4f	<u>Gustav-Bamberger-Straße (Umkehrplatz und Parkplatz):</u> <i>Umwidmung von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 208/1, KG Weinzierl von Grünland-Parkanlagen (Gp) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und umgekehrt</i>			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die betroffenen Flächen im Gp sind überwiegend bereits befestigt und werden als Wendehammer und für Stellplätze genutzt. Es wird der tatsächlich erforderliche Umfang der Verkehrsflächen langfristig gesichert und gleichzeitig die Parkanlage widmungstechnisch abgesichert (teilweise Umwidmung von Vö in Gp). Da es sich überwiegend um bereits befestigte Flächen handelt und die Inanspruchnahme zusätzlicher Grünflächen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gemäß Hangwassergefahrenhinweiskarte verläuft entlang der Verkehrsfläche ein Fließweg (10-100ha). Es sind keine negativen Auswirkungen auf die geplante Nutzung (Stellplätze, Wendehammer) zu erwarten. Durch den Grundwasserhochstand (2-4m) sind keine negativen Auswirkungen auf die geplante Nutzung (Stellplätze, Wendehammer) zu erwarten.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Lärm	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Parkplatz und Wendehammer werden bereits im Bestand genutzt.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Flächen werden überwiegend im Bestand als Wendehammer und Parkplatz genutzt. Keine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch geringfügige Inanspruchnahme von Parkflächen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Verbesserung der Verkehrsabwicklung durch Sicherung eines ausreichend dimensionierten Umkehrplatzes sowie funktionaler Parkplätze.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Keine Auswirkungen zu erwarten.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Sicherung eines ausreichend dimensionierten Umkehrplatzes sowie funktionaler Parkplätze.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Aufgrund des Standorts und der Nutzung nicht relevant, keine Auswirkungen zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Nr.	Änderungsmaßnahme			
5C	<u>Festlegung Gebiete für nachhaltige Bebauung - Neuerrichtung über den Rahmen eines allfälligen Bestandes, KG Krems, KG Weinzierl</u> <i>Beethovenstraße 1</i> : Bauland-Wohngebiet (BW) → Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung-2,6 (BWN-2,6) <i>Burggasse 14</i> : Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-H) → Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-1,9-Handelseinrichtungen (BKN-1,9-H) <i>Eisentürgasse 7</i> : Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-H) → Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-3-Handelseinrichtungen (BKN-3-H) <i>Hohensteinstraße 14</i> : Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-H) → Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-3-Handelseinrichtungen (BKN-3-H) <i>Stadtgraben 15-15a</i> : Bauland-Kerngebiet (BK) → Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-2,1 (BKN-2,1)			
mögliche Auswirkungen (* Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich <i>Stadtgraben 15-15a</i> befindet sich im Nahbereich zu einem Natura2000-Gebieten. Aufgrund des Abstandes und der rechtskräftigen Widmung als Bauland sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Keine Überlagerung mit den anderen Bereiche (siehe Tabelle 1).
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Aufgrund der innerstädtischen Lage, der rechtskräftigen Widmung als Bauland und der überwiegend gegebenen Bebauung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gemäß Hangwassergefahrenhinweiskarte verläuft entlang der Alauntalstraße ein Fließweg (1-10ha). Es sind keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende Bauland zu erwarten. Beim Änderungsbereich <i>Stadtgraben 15-15a</i> ist der gegenüberliegende Hangbereich in der geogenen Gefahrenhinweiskarte gelb/orange/blau ausgewiesen. Der Änderungsbereich <i>Beethovenstraße 1</i> befindet teils innerhalb in der geogenen Gefahrenhinweiskarte gelb/blau ausgewiesener Flächen. Die schriftliche Rückmeldung zur Planungskonsultation liegt noch nicht vor, jedoch hat am 20.8.2026 ein Lokalausgensein mit dem geologischen Dienst stattgefunden. Gemäß

				dem Lokalausweis sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Die Änderungsbereiche <i>Eisentürgasse 7</i> und <i>Hohensteinstraße 14</i> sind Altstandorte gemäß Cadenza. Gemäß Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vom 14.7.2026 ist nicht anzunehmen, dass der Untergrund erheblich verunreinigt ist und erhebliche Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt ausgehen. Es sind Nutzungshinweise für das spätere Bauverfahren angeführt. Aufgrund der bestehenden Widmung als Bauland sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante vorwiegende Wohnnutzung wäre auch im Rahmen der bereits bestehenden Widmung zulässig, wenn auch in weniger dichtem Ausmaß. Für die anderen Bereiche sind keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Lärm	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich <i>Hohensteinstraße 14</i> liegt innerhalb von kritischen Lärmzonen an der B35 – Wiener Straße. Die B35 verläuft durch das Stadtgebiet von Krems und ist überwiegend von Wohnbauland umgeben. Der von der Änderung betroffene Bereich ist derzeit als Bauland-Kerngebiet gewidmet und aufgrund der zentralen Lage im Stadtgebiet von Krems für eine verdichtete Bebauung geeignet. Durch die geplante Umwidmung in Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung zur Ermöglichung einer GFZ>1 (=keine Neufestlegung von Bauland) sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen bekannt.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Da es sich um Einzelprojekte handelt, bei denen gewidmetes Wohnbauland innerhalb des verbauten Stadtgebietes in Gebiete für nachhaltige Bebauung umgewidmet werden, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung zu erwarten.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	

Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich <i>Burggasse 14</i> liegt im Bereich eines ausgewiesenen Bodendenkmals (Archäologische Fundstelle Altstadt Krems). Gemäß der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 29.5.2026 wird dringend angeraten, im Vorfeld des Baugeschehens eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen. Der Änderungsbereich <i>Eisentürgasse 7</i> liegt im direkten Anschluss an die Denkmalgeschützte Stadtmauer. Eine Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt wurde bereits durchgeführt. Wesentliche negative Auswirkungen sind ausgehend von der Umwidmung nicht zu erwarten. Die anderen Änderungsbereiche betreffen keine Denkmäler und Kulturgüter. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	Die vorliegenden Projektunterlagen wurden vor Änderung der Flächenwidmung mit der Baudirektion der Stadt Krems und dem Gestaltungsbeirat der Stadt Krems abgestimmt. Wesentliche negative Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Nr.	Änderungsmaßnahme			
6a	<u>Friedhofstraße:</u> Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. .162, 2129/1, 2158/1, KG Egelsee von öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Wohngebiet (BW)			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Aufgrund der Lage innerhalb des verbauten Siedlungsgebietes von Egelsee sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung (siehe Tabelle 1).
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die betroffene Fläche ist eine verbuschte Böschung, die zum Teil mit einem ehemaligen Presshaus und Kellereingängen bebaut ist. Durch die kleinflächige Änderung der Flächenwidmung von öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Agrargebiet (BA), entsprechend eines vorliegenden Teilungsplans und des Baubestands, ist keine wesentliche Änderung der potentiellen Nutzungsintensität zu erwarten. Es kommt zu keiner wesentlichen Veränderung der möglichen Nutzungsintensität im Vergleich zur bereits bestehenden Widmung als Verkehrsfläche.
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gemäß Hangwassergefahrenhinweiskarte verläuft ein Fließweg (1-10ha) in Ost-West-Richtung durch das bestehende Bauland. Da die Gefahrenhinweiskarte innerhalb des Baulandes nicht aussagekräftig ist und es sich um einen kleinen Fließweg handelt, sind keine Beeinträchtigungen auf die geplante Neuwidmung von Bauland zu erwarten. Die Kellerröhren verlaufen unter dem bereits gewidmeten Bauland in Richtung Westen. Die kleinflächige Erweiterung des Baulandes auf den

				Bereich der Kellereingänge und des ehemaligen Presshauses ist mit keinen negativen Auswirkungen auf den Standort verbunden. Da die Grundeigentümer zugleich Eigentümer der Kellerröhren sind, ist ein entsprechender Umgang mit diesen durch den Eigentümer sichergestellt.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Standortgefahren ableitbar (siehe Tabelle 1).
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1).
- Lärm	☐	☒	☐	Lage außerhalb kritischer Lärmzonen (siehe Tabelle 1)
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen bekannt.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die kleinflächigen Böschungsflächen werden für die Erschließung nicht benötigt. Die Flächenwidmung soll entsprechend des Baubestands (ehemaliges Presshaus, Kellereingänge) und eines vorliegenden Teilungsplans angepasst werden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung oder die Verkehrssicherheit zu erwarten.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Die betroffene Fläche ist zum Teil mit einem ehemaligen Presshaus und Kellereingängen bebaut, stellt jedoch keine das Ortsbild prägende Kellergasse dar. Durch die Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Agrargebiet (BA), entsprechend eines vorliegenden Teilungsplans und des Baubestands, wird die Nachnutzung des ehemaligen Presshauses gesichert. Wesentliche negative Auswirkungen auf Erbe, Denkmal und das Ortsbild sind nicht zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Aufgrund der Lage innerhalb des verbauten Siedlungsgebietes von Egelsee sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Nr.	Änderungsmaßnahme			
6b	<u>Bründlgraben</u> Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. .1449, 2917/3, 2925/1, 2925/2, KG Krems von Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Kerngebiet (BK) und Bauland-Wohngebiet (BW)			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Natura2000 Gebiets Kamp- und Kremstal (Vogelschutz und FFH), keine Überlagerung mit Waldflächen. Die betroffenen Flächen liegen im verbauten Siedlungsgebiet und sind überwiegend als Bauland-Betriebsgebiet (BB) gewidmet und mit derzeit leerstehenden Betriebsgebäuden bebaut. Durch die Nachnutzung des Betriebsgeländes (Umwidmung von derzeit Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Kerngebiet (BK)) sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Gleichzeitig mit der Umwidmung von derzeit Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Kerngebiet (BK) ist auch eine kleinflächige Erweiterung im Ausmaß von rd. 45m² auf das nördlich liegende Grundstück Nr. 2925/2, KG Krems vorgesehen. Diese Fläche ist derzeit als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet und stellt eine bestockte Böschungsfläche dar. Aufgrund der kleinflächigen Erweiterung im Ausmaß von rd. 45m², der Lage im verbauten Siedlungsgebiet und der angrenzenden Bebauung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen die Schutzgebiete zu erwarten.
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten (Schutzgebiet direkt überlagert, siehe oben).

Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Entlang Bründlgraben teilweise gelbe Zone (WLV), jedoch kein oberirdisches Gewässer betroffen. Gemäß Stellungnahme der WLV (Gebietsbauleitung NÖ West, 13.8.2026) ist mit keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der geplanten Nutzung zu rechnen. Durch die geplanten Nutzungen werden die Abflussverhältnisse nicht zwingend maßgeblich verändert. Sonstige Hinderungsgründe seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sind nicht bekannt. Der gegenständliche Hangbereich ist in der geogenen Gefahrenhinweiskarte als gelb/orange ausgewiesen. Die schriftliche Rückmeldung zur Planungskonsultation liegt noch nicht vor, jedoch hat am 20.8.2026 ein Lokalausweis mit dem geologischen Dienst stattgefunden. Gemäß dem Lokalausweis sind im Bereich der freiliegenden Böschung weitere Untersuchungen oder Auflagen erforderlich. Diese werden für die öffentliche Auflage vorbereitet. Der Änderungsbereich ist Altstandort gemäß Cadenza. Gemäß Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vom 14.7.2026 liegen über den Altstandort keine Untersuchungsdaten vor, weshalb Belastungen des Untergrundes oder Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können. Vor der tatsächlichen Umnutzung (zukünftig Wohnnutzung möglich) ist zu prüfen, ob eine Belastung des Untergrundes oder Grundwassers möglich erscheint. Sollten Untergrund- oder Grundwasser-Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese zu überprüfen und die Nutzungshinweise für das Bauverfahren zu berücksichtigen. Beim Umweltbundesamt ist die Fläche nicht als Altlast, Altablagerung oder Altstandort verzeichnet.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen. Durch die Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Kerngebiet (BK) wird eine Reduktion der potentiellen Beeinträchtigung für die umliegende Wohnnutzungen erreicht.

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine Planungskonflikte ableitbar (siehe Tabelle 1). Entspricht Maßnahme M72 des Örtlichen Entwicklungskonzepts.
- Lärm	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen auf die geplante Wohnnutzung zu erwarten.
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Durch die Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Kerngebiet (BK) wird eine Reduktion der potentiellen Beeinträchtigung für die umliegende Wohnnutzungen erreicht.
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Durch die geplante Nachnutzung des leerstehenden Betriebsstandortes innerhalb des verbauten Siedlungsgebiets (Umwidmung von derzeit Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Kerngebiet (BK)) und der damit einhergehenden Ermöglichung von Wohnnutzung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Denkmäler oder sonstigen Kulturgüter betroffen.
- Ortsbild	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich weist keine besondere Relevanz für Orts- und Landschaftsbild auf. Es sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Screening Formular 3 - **Änderungspunkt 7****Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen**

Informations- quelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	keine Zonen (gilt auch für SekROP PV)
FWP Nachbargemeinde(n)	Abstand zu Gemeindegrenze ausreichend	
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungspro- gramm	geprüft-keine relevanten Festlegungen	
Kleinregionales Rahmenkonzept	****	
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell-keine relevanten Informationen	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden-relevante Aussagen	Ziel Stadtteil Krems: Förderung der Nutzungsvielfalt, Belebung der Innenstadt Ziel 14.1: Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern Maßnahme M03 Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen ÄP liegt in Bereich von ÖEK Schlüsselmaßnahme S6 Vielfältige Innenstadt
ÖROP- Verordnungstext	****	Ziel Stadtteil Krems: Förderung der Nutzungsvielfalt, Belebung der Innenstadt Ziel 14.1: Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern Maßnahme M03 Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen
Prüfung von Standortgefahren(*)		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	außerhalb von Einzugsgebieten	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	gelbe Klasse teilweise vorhanden, aber vollständig bebautes Gebiet. Geländesprung vorhanden von Burggasse (oberhalb) zu Unterer Landstraße (unterhalb) - nicht relevant für ÄP (keine Widmungsänderung, nur Zusatzbezeichnung)
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	keine Überlagerung von Gefahrenbereichen
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	einzelne kleine Fließwege der kleinsten Kategorie (0,05-1 ha Einzugsgebiet) entlang Unterer Landstraße vorhanden, ein Fließweg mit Einzugsbereich bis 100 ha entlang Straße Wegscheid/Untere Landstraße vorhanden, nicht relevant für ÄP
Grundwasserstand	GW-Hochstand > 4 m unter Flur	Daten nicht für den gesamten vom ÄP betroffenen Bereich verfügbar, südlicher Bereich GW-Hochstand > 4 m unter Flur
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen (Fortsetzung)

Informations- quelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Standortgefahren(*)		
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altstandort im Nahbereich	Altstandorte auf den Grundstücken Nr. .184, .198 und .197, alle KG Krems, vorhanden - nicht relevant für ÄP (keine Widmungsänderung, nur Zusatzbezeichnung)
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Einstufung	Lage im bebauten Gebiet
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb eines Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	keine relevanten Nutzungen im Umfeld, die Nutzungskonflikte erwarten lassen
www.laerminfo.at	außerhalb kritischer Lärmzonen	keine Relevanz in Bezug auf den ÄP (keine Widmungsänderung, nur Zusatzbezeichnung)

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
ÄP 7	BK-H in BK-H-G (Geschäftsgebiet)	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Überlagerung
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	aufgrund Lage und Art der Änderung (Zusatzbezeichnung BK/BKN), keine Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	nicht relevant aufgrund Art der Änderung (keine Widmungsänderung, Festlegung Zusatzbezeichnung)
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: keine relevanten Gefährdungen vorh.; keine Auswirkungen aufgrund geplanter Nutzung
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	keine zu erwarten, keine relevanten Nutzungen im Umfeld
		- Lärm	☐	☒	☐	keine Auswirkungen zu erwarten, keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keine Auswirkungen
		- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	keine Auswirkungen zu erwarten, keine besonderen Erholungsangebote vorhanden

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen (Fortsetzung)

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen (* Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
ÄP 7	BK-H in BK-H-G (Geschäftsgebiet)	Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	nicht relevant aufgrund Art der Änderung (keine WidmungsAE, Festlegung Zusatzbezeichnung)
		- Potential für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	nicht relevant aufgrund Art der Änderung (keine WidmungsAE, Festlegung Zusatzbezeichnung)
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	nicht relevant aufgrund Art der Änderung (keine WidmungsAE, Festlegung Zusatzbezeichnung)
		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	denkmalgeschützte Gebäude vorhanden, nicht relevant aufgrund Art der Änderung
		- Ortsbild	☒	☐	☐	ggf. positiv aufgrund Erhalt Erscheinungsbild Einkaufsstraße/Handelsbereich Untere Landstr.
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Lage im bebauten Siedlungsgebiet

Screening Formular 3

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
ÄP7: BK-H in BK-H-G (Geschäftsgebiet)	Boden:				
	- Bodenverbrauch				keine Auswirkungen zu erwarten, keine Widmungsänderung, nur Festlegung Zusatzbezeichnung im bestehenden Bauland (BK)
	- Versiegelungsgrad				keine Auswirkungen zu erwarten, keine Widmungsänderung, nur Festlegung Zusatzbezeichnung im bestehenden Bauland (BK)
	Klima:				
	- Mikroklima				keine Auswirkungen zu erwarten, keine Widmungsänderung, nur Festlegung Zusatzbezeichnung im bestehenden Bauland (BK)
	Wasser:				
	- Stoffeintrag				kein relevanter Stoffeintrag zu erwarten, keine Widmungsänderung, nur Festlegung Zusatzbezeichnung im bestehenden Bauland (BK)
	- Erschöpfung				keine Auswirkungen in Bezug auf Grundwasserneubildung zu erwarten, keine Widmungsänderung, nur Festlegung Zusatzbezeichnung im bestehenden Bauland (BK)
	- Uferfreihaltung				kein Uferbereich

Screening Formular 3 - Änderungspunkt 8

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informations- quelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	keine Zonen (gilt auch für SekROP PV)
FWP Nachbargemeinde(n)	Abstand zu Gemeindegrenze ausreichend	
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungspro- gramm	geprüft-keine relevanten Festlegungen	keine relevanten Aussagen: die Fläche ist weder als ELT noch als ASR ausgewiesen
Kleinregionales Rahmenkonzept	****	
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell-keine relevanten Informationen	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden-relevante Aussagen	Ein Teil der Fläche weist die großflächige Festlegung "Prüfflächen - Typ F (Widmung Gpv auf sonstigen Freiflächen)" auf. Des weiteren ist die Ortschaft Gneixendorf als Entwicklungsschwerpunkt (Schlüsselmaßnahme 5) der Stadt festgelegt
ÖROP- Verordnungstext	****	M28 - Schaffung öffentlicher Grünräume für den Stadtteil Gneixendorf
Prüfung von Standortgefahren(*)		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	außerhalb von Einzugsgebieten	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Hinweise auf Rutschprozesse auf der Fläche, südwestlich der Fläche liegt eine Hangzone Zone mit gelber bzw. oranger Kennzeichnung, die von der geplanten Änderung jedoch nicht betroffen ist
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	keine Überlagerung von Gefahrenbereichen
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	Gefahrenhinweiskarte Hangwasser (NÖ Atlas) 1 einzelne kleine Fließwege der kleinsten Kategorie (0,05-1 ha Einzugsgebiet) liegen im Südwesten der Fläche: keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	Grundwasserstand (NÖ Atlas) 0 Keine Relevanz in Bezug auf geplante Nutzungen
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen (Fortsetzung)

Informations- quelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Standortgefahren(*)		
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Hinweise zu erkennen	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	kein Altstandort auf der Fläche ausgewiesen, keine Altlast lt. UBA Altlasten-GIS
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	mäßig trockene Fläche lt. eBod
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb eines Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	Keine direkte Überlagerung, FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal liegt ca. 50 m südwestlich der Fläche
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	keine relevanten Nutzungen im Umfeld, die Nutzungskonflikte erwarten lassen.
www.laerminfo.at	außerhalb kritischer Lärmzonen	Keine Relevanz in Bezug auf Widmungsverfahren für die geplante Nutzung, da keine Baulandwidmung geplant ist. keine relevante Verlärmung durch die B37, die westlich in rund 200 Entfernung liegt. 24 h Durchschnitt: lediglich ein randlicher Streifen (5-10 m) der Fläche in 4 m Höhe in der Zone 55 – 60 dB (keine Werte für 1,5 m Höhe vorh.)

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen (* Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
8	Sportplatz Gneixendorf	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	prüfrelevant, jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: siehe beigelegte Grundlagenuntersuchung
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: keine relevanten Gefährdungen vorh.; keine Auswirkungen aufgrund geplanter Nutzung
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	keine zu erwarten, keine relevanten Nutzungen im Umfeld
		- Lärm	☐	☒	☐	keine Auswirkungen zu erwarten, keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keine Auswirkungen
		- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Stärkung der Erholungsfunktion für den Ortsteil Gneixendorf durch Schaffung einer öffentlichen Grünfläche (aktuell keine größere vorhanden)

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen (Fortsetzung)

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
8	Sportplatz Gneixendorf	Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	
		- Potential für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine denkmalgeschützten Objekte / Bodendenkmäler auf der Fläche
		- Ortsbild	☐	☒	☐	Widmung erlaubt keine relevanten Bauwerke
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten in Bezug auf Nutzungsmöglichkeiten der Widmung

Screening Formular 3

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
ÄP 8 Sportplatz Gneixendorf	Boden:				
	- Bodenverbrauch				Nutzung stellt Flächeninanspruchnahme dar, jedoch für eine im Rahmen des ÖEK vorgesehene Schaffung eines öffentlichen Grünraums für den Orsteil Gneixendorf --> keine Bebauung geplant
	- Versiegelungsgrad				keine umfangreiche Versiegelung geplant --> Fläche bleibt größtenteils begrünt (Spielplatz)
	Klima:				
	- Mikroklima				keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten (keine Bebauung der Flächen geplant), allenfalls sogar positive Auswirkungen durch die Pflanzung von Gehölzen zu erwarten
	Wasser:				
	- Stoffeintrag				kein relevanter Stoffeintrag zu erwarten
	- Erschöpfung				keine Auswirkungen in Bezug auf Grundwasserneubildung zu erwarten, Niederschläge werden nach wie vor auf der Fläche versickert
	- Uferfreihaltung				kein Uferbereich

Prüfung relevanter Planungsgrundlagen - Änderungspunkt 10

Informationsquelle	Prüfung	Anmerkung
Planungskonflikte		
Regionales Raumordnungsprogramm	☒	keine relevanten Festlegungen
Sektorale Raumordnungsprogramme	☒	Keine relevanten Festlegungen (keine Windkraft-/PV-Zonen im Gemeindegebiet)
Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Örtliches Entwicklungskonzept – Flächenwidmungsplan	☒	ÖEK: Ausweisung als „Prüffläche mit potenzieller Eignung - Typ E (Widmung Gpv auf vorbelasteten Flächen)“. Diese Ausweisung steht in Zusammenhang mit der Maßnahme M36 (Sicherung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie). Gemäß Erläuterungs- und Umweltbericht ist ein Fokus in der Nutzung der Solarenergie auf diesen Flächentyp vorgesehen.
Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinden	☒	Keine GPV-Widmungen in einer Umgebung von 200 m (außerhalb der Flächen des Wasserwerks)
Standortgefahren		
Hochwasserrisikozonierung (HQ30, HQ100, HQ300)	☒	Keine Überlagerung mit Abflussbereichen
Gefahrenzonenplan (WLV)	☒	Nicht relevant (Lage außerhalb von Einzugsbereichen)
Gefahrenhinweiskarte Hangwasser (NÖ Atlas)	☒	Im Bereich der geplanten Widmung einzelne Fließwege der Kategorie 1 bis 10 ha in Nord-Süd-Richtung eingezeichnet. Aufgrund der geplanten Nutzung keine wesentlichen Auswirkungen auf den Abfluss von Niederschlägen zu erwarten.
Grundwasserstand (NÖ Atlas)	☒	Keine Informationen für die Flächen vorhanden
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse (NÖ Atlas)	☒	Ebene Fläche, keine Hinweise auf eine Gefährdung lt. Gefahrenhinweiskarte
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse (NÖ Atlas)	☒	Ebene Fläche, keine Hinweise auf eine Gefährdung lt. Gefahrenhinweiskarte
Digitale Bodenkarte (eBod; BFW)	☐	Keine Relevanz, da die Flächen aufgrund der Lage bei Wasserwerk der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind
Altablagerungen und Altstandorte (Cadenza; UBA Altlasten-GIS)	☒	Keine Gefährdung durch Altablagerungen/Altstandorte gegeben (Trinkwasserschutzgebiet)
Schutzgebiete und Wald		
Nationalpark	☒	Keine Überlagerung
Landschaftsschutzgebiet	☒	Keine Überlagerung
Europaschutzgebiet	☒	Keine Überlagerung, nächste Europaschutzgebiete liegen in rund 315 m Entfernung in nördlicher Richtung (FFH- und Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal); in südlicher Richtung befindet sich in rund 500 m Entfernung ebenfalls Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen)
Naturschutzgebiet	☒	Keine Überlagerung

Naturdenkmal	☒	Keine Überlagerung, Nächste Naturdenkmäler in ca. 750 m Entfernung
Naturpark	☒	Keine Überlagerung
Biosphärenpark	☒	Keine Überlagerung
Waldentwicklungsplan	☐	Keine Überlagerung von Waldflächen
Nutzungskonflikte		
Bestehende Nutzungen	☒	Wasse
Lärm (strategische Lärmkarten)	☒	Keine Relevanz in Bezug auf geplante Widmung

Erstabschätzung der Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening). Im Falle, dass erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf einen Prüfgegenstand nicht ausgeschlossen werden können und folglich weitere Untersuchungen anzustellen sind, werden in der letzten Spalte in Sinne des Scopings Angaben zum jeweiligen Untersuchungsrahmen, der Untersuchungstiefe und der Methodik gemacht. Das Screening und das Scoping orientiert sich an den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Änderungspunkt	10
-----------------------	-----------

Prüfgegenstand	Umwelterheblichkeit (Screening)	Untersuchungsrahmen/-tiefe und Methodik (Scoping)
Auswirkungen auf die Bevölkerung		
Naturgefahren – Hochwasser – Hangwasser – Wildbach- und Lawinengefährdung – Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung – Grundwasserniveau – Tragfähigkeit des Untergrundes	Es liegen keine Hinweise zu einer Gefährdung der betroffenen Fläche durch Naturgefahren vor. Die geplante Widmung (Nutzung) führt zu keinen wesentlichen Veränderungen hinsichtlich des Abflusses von Oberflächenwasser (Niederschlag)	-
Anthropogene Gefahren – Verkehrssicherheit – Betriebliche Sicherheit – Altablagerungen und Altstandorte	Blendwirkungen in Bezug auf die südlich angrenzende in Ost-West-Richtung verlaufende Landesstraße B35 bzw. die ebenfalls südlich gelegene Bahnstrecke sind nicht von vornherein auszuschließen.	Keine vertiefende Prüfung im Rahmen der SUP vorgesehen. Eine Prüfung bzw. ein Blendgutachten ist auf Projektebene anhand der konkreten Projektplanung durchzuführen.
Menschliche Nutzungen – Mobilität – Energieerzeugung und -transport – Ver- und Entsorgung – Landwirtschaft – Gewerbe und Industrie – Soziale Einrichtungen – Wohnnutzung – Dienstleistungsbetriebe – Erholungs- und Freizeiteinrichtungen – Forstwirtschaft – Jagd und Fischerei – Rohstoffe – Landesverteidigung – Heilvorkommen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf menschliche Nutzungen zu erwarten, da kein direkter Zusammenhang mit den angeführten Nutzungen besteht. Im Hinblick auf die Energieerzeugung und -transport sind positive Auswirkungen zu erwarten. Es ist keine Netzeinspeisung, sondern die Errichtung einer PV-Anlage zur Eigenversorgung der Stadtwerke Krems geplant.	-

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit		
Immissionen und Emissionen – Lärm – Luftschadstoffe – Geruchsbelastung – Erschütterungen – Licht	Keine Relevanz bzw. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Beschattung	keine Relevanz bzw. keine Auswirkungen zu erwarten.	-
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft		
Habitate und Arten – Lebensräume – Fauna und Flora	Das ggst. Widmungsvorhaben liegt abseits naturschutzrechtlich geschützter Gebiete. Im Zuge bereits durchgeführter Erhebungen wurde im Bereich des als artenreiche Fettwiese charakterisierten Offenlandbereiches des geplanten Widmungsvorhabens u.a. ein Zieselvorkommen festgestellt. Maßgebliche Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.	Es sind weitere vertiefende Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf das festgestellte Zieselvorkommen zur endgültige Abklärung der Größe der Zieselpopulation, der Abschätzung der Auswirkungen auf das Ziesel und ggf. sonstiger geschützter Arten sowie allenfalls die Prüfung von ausgleichenden Maßnahmen vorgesehen.
Landschaft – Landschaftsbild – Erholungswert – Ökologische Funktionstüchtigkeit	Das ggst. Widmungsvorhaben liegt außerhalb von ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten. Des Weiteren befindet es sich nicht in einem besonders sensiblen Landschaftsbereich gemäß der durchgeführten Grundlagenforschung zum Landschaftskonzept des ÖEK Krems 2040. Aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen zu einem solchen sensiblen Landschaftsbereich und der Lage in einem Übergangsbereich zwischen Weingärten sowie einem von technischer Infrastruktur geprägten Bereich (B35, Bahntrasse) können relevante Auswirkungen auf die Landschaft jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.	Vertiefende Darstellung und Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Erholungswert der Landschaft anhand einfacher Visualisierungen ausgehend von Standorten mit erwartbaren Blickbeziehungen zum Vorhaben (insbesondere im Bereich des sensiblen Landschaftsbereichs nördlich des Vorhabens). Ggf. Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen (bspw. Sichtschutzhecken).
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren		
Wasser – Oberflächenwasser – Grundwasser	In Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet Landersdorf der Wasserversorgungsanlage der Stadt Krems erfolgte eine Konsultation der zuständigen Behörde. Gemäß Bescheid vom 27.08.2025 (Kennzeichen WA1-W-349/265-2023) des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 112/2, KG Landersdorf und 1573/2, KG	-

	Oberrohrendorf unter Einhaltung der im Bescheid angeführten Auflagen zulässig. Dementsprechend sind durch das ggst. Widmungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Grundwasser zu erwarten. Es sind keine vertiefenden Untersuchungen notwendig.	
Fläche und Boden	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Fläche bereits durch die Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen. Aufgrund der Auflagen des wasserrechtlichen Bescheid sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten (Auflagen bzgl. zulässigen Eingriffen in den Boden)	-
Luft und Klima – Makroklima – Lokales Klima und Frischluftversorgung	Geplante Nutzung lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Makroklima, das lokale Klima und die Frischluftversorgung erwarten.	-
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter		
Sachgüter	Keine Relevanz, keine unmittelbare Betroffenheit von Sachgütern.	-
Kulturelles Erbe – Ortsbild – Kulturgüter – Archäologie	Keine Kulturgüter bzw. archäologische Schutzgüter auf der vom Änderungspunkt betroffenen Fläche vorhanden. Lage außerhalb des Ortsbereiches.	-

Kumulative Auswirkungen der Änderungspunkte

berücksichtigte Änderungspunkte	7, 8 und 10
---------------------------------	-------------

Prüfgegenstand	Bewertung	Erläuterung
Fläche und Boden		
Flächeninanspruchnahme	nicht relevant	Keine kumulativen Auswirkungen durch die Änderungspunkte zu erwarten, da sie keinen räumlichen Bezug zueinander haben und lediglich der ÄP 8 zu einer tatsächlichen Neuinanspruchnahme von Flächen führt. Die Flächen im Bereich des ÄP 10 stehen nicht für sonstige Nutzungen zur Verfügung (z.B. Landwirtschaft zur Verfügung).
Bodenversiegelung	nicht relevant	Keine kumulativen Auswirkungen durch die Änderungspunkte zu erwarten, da sie keinen räumlichen Bezug zueinander haben. Der erwartbare Versiegelungsgrad aufgrund der geplanten Änderungen lässt keine erheblich negativen Auswirkungen auf die ÄP erwarten.
Klima		
Mikroklima	nicht relevant	Keine kumulativen Auswirkungen durch die Änderungspunkte zu erwarten, da sie keinen räumlichen Bezug zueinander haben.
Wasser		
Grundwasser	nicht relevant	Keine kumulativen Auswirkungen durch die Änderungspunkte zu erwarten, da sie keinen räumlichen Bezug zueinander haben.
Retentionsraumverlust	nicht relevant	Keine kumulativen Auswirkungen durch die Änderungspunkte zu erwarten, da sie keinen räumlichen Bezug zueinander haben.

Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Konsultation betreffend die folgenden Änderungspunkte
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinen- verbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirt- schaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirt- schaft (Grundwasser)	☒	In Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet Landersdorf der Wasserversorgungsanlage der Stadt Krems erfolgte eine Konsultation der zuständigen Behörde (siehe Beschreibung zum Schutzgut Wasser in der Screening-Scoping-Matrix)
Verkehrsverbund Ostre- gion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Koordination UNESCO- Welterbe	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstra- ßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Ab- teilung für NÖ	☐	
keine Konsultation er- forderlich	☐	

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
4b (Feldgasse) 4d (Steiner Kellergasse) 4e (Schrottstraße) 4f (Gustav-Bamberger-Straße) 5c (Beethovenstraße, Burggasse 14, Eisentürgasse 7, Hohensteinstraße 14, Stadtgraben 15-15a) 6a (Friedhofstraße) 6b (Bründlgraben) 7 (Geschäftsgebiet Landstraße) 8 (Sportplatz Gneixendorf) 10 (PV Pumpwerk Landersdorf)	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Es kommt zu keinen wesentlichen Neuwidmungen von Bauland bzw. hauptsächlich zu Umwidmungen von bestehenden Verkehrsflächen in Bauland bzw. vice versa. Der gesamte zu erwartende Bodenverbrauch aufgrund der geplanten Widmungsänderungen umfasst ein Ausmaß von weniger als 1 ha. Da diese Erhöhung in einem untergeordneten Ausmaß zum Dauersiedlungsraum (3.158ha) liegt und sich die Umwidmungen allesamt im direkten Anschluss an die bestehenden Siedlungsgebiete befinden bzw. bereits für Siedlungszwecke genutzte Bereiche betreffen, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die geringfügige Erhöhung des Bodenverbrauchs zu erwarten. In Bezug auf den Versiegelungsgrad kommt es ebenfalls nur zu geringfügigen Auswirkungen aufgrund von geplanten Nachverdichtungen im geschlossenen Siedlungsgebiet sowie einzelner Verbreiterungen von Verkehrsflächen zur Errichtung zusätzlicher Rad- und Fußwegeverbindungen.
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Die Änderungspunkte befinden sich innerhalb des Siedlungsgebietes oder im direkten Anschluss daran. Großflächige Waldflächen oder Freiflächen werden nicht beansprucht. Negative Auswirkungen auf das Mikroklima sind daher nicht zu erwarten.
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Es sind keine Widmungen geplant, durch die die Gefahr eines Stoffeintrags in den Wasserhaushalt zu erwarten ist.
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	Es sind keine Änderungspunkte geplant, die von Art und Umfang so erheblich sind, dass sie die Erschöpfung der Wasserversorgung verursachen könnten (auch nicht kumulativ betrachtet).

	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Es sind keine Widmungsänderungen im Nahbereich von Gewässern geplant.
--	-------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---